

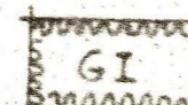
GARAGEN AN DER INDUSTRIE STR. M. 1:100

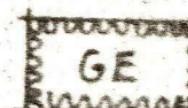
PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG!

---- GELTUNGSBEREICH (UMGRENZUNG)

—·— GEMARKUNGSGRENZE

—·— FLURGRENZE

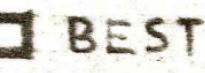
 INDUSTRIEGBIET

 GEWERBEGBIET

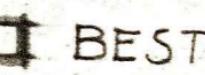
 ALLGEMEINES WOHNGBIET

 KLEINSIEDLUNGSGEBIET

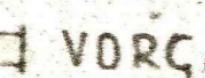
 REINES WOHNGBIET

 BESTEHENDE GEBÄUDE

 GEPLANTE GEBÄUDE

 BESTEHENDE GARAGEN

 GEPLANTE GARAGEN

 VORGARTEN

→—○ BESTEHENDER KANAL

←—○ GEPLANTER KANAL

— BAULINIE

— BAUGRENZE

 FREIZUHALTENDER SICHTBEREICH
(ANPFLANZUNG MAX. 0.90 m HOCH)

— GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

KS=17779

MARGARET

KD = 179.87
KS = 177.44

Original!

STADTPLANUNG DILLINGEN/SAAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 2a

BEBAUUNGSPLAN FÜR EIN TEILGEBIET WELCHES
UMGRENZT WIRD VON DER INDUSTRIESTR.,
CÄCILIENSTR., MARGARETENSTR. U. MARIENSTR.
IN DILLINGEN/SAAR

GEMARKUNG DILLINGEN FLUR 4 U. 6, GEM. PACHTEN FLUR 7

M. 1:5000 U. 1:100

DILLINGEN, DEN 12. 12. 1967

DER BÜRGERMEISTER:

Jauß

DER STADTPLANNER:

Wolff
DIPLO.-ING.

DER STADTBAUMEISTER:

Reink

STADTBAU OBERAMTSRAT

S a t z u n g

Bebauungsplan Nr. 2 a der Stadtgemeinde Dillingen (Saar) vom 12. Dezember 1967 für das Gebiet zwischen der Marien-, Cäcilien-, Margareten- und Industriestraße.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 a im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 31.7.1964 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauamt (Stadtplanung) der Stadt Dillingen (Saar).

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich:

Das Baugebiet wird begrenzt:
im Norden: von der Marienstraße
im Osten: von der Industriestraße
im Süden: von der Cäcilienstraße
im Westen: von der Margaretenstraße

2. Art der baulichen Nutzung:

2.1. Kleinsiedlungsgebiet (WS)

2.1.1. Zulässig sind Vorhaben gem. § 2 (2) Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BauNVO)
2.1.2. Ausnahmsweise sind zugelassen Vorhaben gem. § 2 (3) Abs. 1, 2 und 4 BauNVO

2.2. Reines Wohngebiet

2.2.1. zulässig sind Wohngebäude gem. § 3 (2) BauNVO
2.2.2. ausnahmsweise zugelassen sind Vorhaben gem. § 3 (3) BauNVO

2.3. Allgemeines Wohngebiet

2.3.1. zulässig sind Vorhaben gem. § 4 (2) Abs. 1, 2 und 3 BauNVO
2.3.2. ausnahmsweise sind zugelassen Vorhaben gem. § 4 (3), Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 BauNVO

3. Maß der baulichen Nutzung:

3.1. Zahl der Vollgeschosse (Z) im Plan eingetragen

3.2. Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 17 (1) BauNVO

3.3. Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 17 (1) BauNVO

3.4. Baumassenzahl (BMZ) entfällt

3.5. Grundflächen der baulichen Anlagen: Die Baugrenzen und Baulinien für die einzelnen Grundstücke sind im Plan dargestellt.

4. Bauweise offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen: im Plan dargestellt

6. Stellung der baulichen Anlagen:

Die seitlichen Außenwände der Hauptbaukörper und Garagen sind senkrecht zu den eingetragenen Baugrenzen oder -linien anzuordnen.

Bei Anordnung von erdgeschossigen Vorbauten innerhalb der Baugrenzen sind Abweichungen von dieser generellen Festlegung zugelassen.

7. Mindestgröße der Baugrundstücke: 300 qm

8. Höhenlage der baulichen Anlagen:

(Maß von OK Straßenkrone

Mitte Haus bis OK Erd-

geschoßfußboden):

a) an der Industriestraße max. 1,80 m

b) an der Marien-, Mar-

gareten- und Cäcilien-

straße: max. 1,30 m

9. Flächen für überdachte Stellplätze sowie

ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken: im Plan dargestellt

10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken: *so wie innerhalb der überbaubaren Flächen* entfällt

11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf: keine

12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen:

Alle erfaßten Baugrundstücke sind für die Errichtung von Familienheimen im Sinne des § 9 des Zweiten Wohnungsbau-

gesetzes vom 1. August 1961 geeignet

13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist: keine

14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung:

keine

15. Verkehrsflächen:

im Plan dargestellt

16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der

Grundstücke an die Verkehrsflächen:

im Plan dargestellt

17. Versorgungsflächen:

außer den zur Verfügung stehenden öffentl. Wegeflächen sind keine weiteren Flächen erforderlich

18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen:

Eine Verkabelung der vorhandenen oberirdischen Niederspannungsleitungen ist geplant.

19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen:

keine

20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauer-

Wiese, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe:

keine

21. Flächen für Aufschüttungen, Ab-

grabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen:

keine

22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft:

keine

23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen:

Die Parzellen der Gemarkung Pachten, Flur 7, Nr. 1/38 und 1/39 sind mit dem Leitungsrecht für ein Teilstück des verrohrten Nachtweidgrabens belastet und dürfen nicht bebaut werden.

